

§ 479 Sonderbestimmungen für Garantien

Christoph Becker

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Becker, Christoph. 2019. "§ 479 Sonderbestimmungen für Garantien." In *Handbuch der Beweislast, Band 2: §§ 1-811 BGB*, edited by Gottfried Baumgärtel, Hans-Willi Laumen, and Hanns Prütting, 4., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 666. Köln: Carl Heymanns.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



§ 479 Sonderbestimmungen für Garantien¹

(1) ¹Eine Garantieerklärung (§ 443) muss einfach und verständlich abgefasst sein. ²Sie muss enthalten:

1. den Hinweis auf die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers sowie darauf, dass sie durch die Garantie nicht eingeschränkt werden, und
2. den Inhalt der Garantie und alle wesentlichen Angaben, die für die Geltendmachung der Garantie erforderlich sind, insbesondere die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes sowie Namen und Anschrift des Garantiegebers.

(2) Der Verbraucher kann verlangen, dass ihm die Garantieerklärung in Textform mitgeteilt wird.

(3) Die Wirksamkeit der Garantieverpflichtung wird nicht dadurch berührt, dass eine der vorstehenden Anforderungen nicht erfüllt wird.

- 1 Zur Beweislast bei Garantien siehe oben bei § 443 sowie zu §§ 442, 444. Die Mitteilung der Garantieerklärung in Textform (§§ 477 II, 126b) erleichtert dem Käufer den Beweis, dass ein Garantievertrag besteht². Es kann freilich vorkommen, dass sich der (angebliche) Garantiegeber mit der Begründung, er habe gar keinen (unselbständigen oder selbständigen) Garantievertrag abgeschlossen, bereits weigert, seine Garantieerklärung in Textform mitzuteilen. Dann muss der Verbraucher auf anderem Wege den Bestand einer Garantie belegen.

1 Stand der Vorschrift: Gesetz vom 28. April 2017, BGBl I 2017, S. 969.

2 S zur Beweisbelastung des Käufers oben § 443 Rdn 1.